



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld

per E-Mail an cedric.tuerkal@coesfeld.de

Stadt Coesfeld

- **BP Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“**
- **86. Änderung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Türkal,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.

Zur o.a. Bauleitplanung bestehen darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Andreas Mennekes

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 23. März 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-146
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Mennekes
andreas.mennekes@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3665
Fax: 02931/82-40460

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Planung,
Bauordnung und Verkehr
Teamstadtplanung
Markt 8
48653 Coesfeld

14.04.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.12-003/2021.0006

Auskunft erteilt:
Lisa Martín Fernández
Tanja Hirsing
Durchwahl:
+49 (0)251 411-4139 / 4804
Telefax:
+49 (0)251 411-84139
Raum: N 4033 / N 4018
E-Mail:
Lisa.MartinFernandez
@brms.nrw.de

86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihre Beteiligung vom 16.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.

Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.

Begründung:

Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.

In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300



Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.

Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.

Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.

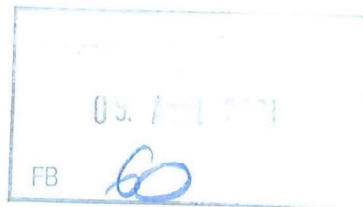
Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Tanja Hirsing

Hinweise zum Datenschutz:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Herr Türkal
Postfach 1843

48638 Coesfeld

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 08.04.2021

86. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Letter Bülden“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Türkal,

zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt, dass die Bauleitplanverfahren der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines nördlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie der Ansiedlung 3 weiterer Betriebe dienen.

Hierzu sind für das Logistikzentrum der Fa. Parador ein Grundstück von 60.400 m² sowie für die 3 weiteren Betriebe Grundstücksgrößen von 10.575 m² bis 16.940 m² vorgesehen.

Das geplante Logistikzentrum bedarf der Ausweisung eines Industriegebietes und der Zulässigkeit der Abstandsklasse V des Abstandserlasses 2007, da Speditionsbetriebe aufgeführt sind unter lfd. Nr. 159 in der Abstandsklasse V (300 m).

Da die 3 weiteren Nutzungen noch nicht feststehen, ist eine Aussage zu den benötigten Schutzabständen auf der Grundlage des Abstandserlasses nicht möglich.

Westlich sowie südlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich, die Abstände betragen:

- Letter Berg 10 200 m
- Letter Berg 14 60 m
- Herteler 100 80 m
- Herteler 98 65 m
- Letter Berg 6 180 m
- Letter Berg 8 220 m

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Aufgrund der geringen Abstände ist die Ausweisung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO sowie der Betrieb eines Logistikzentrums auf der Grundlage einer klassischen Angebotsplanung unter Berücksichtigung des Abstandserlasses nicht möglich.

Das Logistikzentrum kann aus Gründen des Immissionsschutzes nur vorhabenbezogen unter Berücksichtigung umfangreicher Lärminderungsmaßnahmen zugelassen werden.

Hierzu ist eine entsprechende planungsrechtliche Grundlage (vorhabenbezogener Bebauungsplan, SO-Gebiet „Logistik“) zu schaffen.

Der Erläuterung kann entnommen werden, dass die Anfertigung einer schalltechnischen Prognose in Auftrag gegeben wurde. Diese ist zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes, um die Atypik des Logistikzentrums nachweisen zu können. Diese hat allerdings die Lärmvorbelastung zu berücksichtigen, also auch der 3 weiteren Betriebe!

Auf den Hofstellen Letter Berg 6 und 8 wird landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben. Die Geruchsbeaufschlagung des Plangebietes ist auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zu untersuchen.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** bittet um enge Einbindung und Abstimmung im weiteren Planungsprozess, da das Vorhaben bislang nicht mit dem Fachdienst abgestimmt wurde.

Das Niederschlagswasser soll nach Klärung und /oder Rückhaltung über den WL 108 in den Bühlbach eingeleitet werden. Der Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** bittet ebenfalls um Einbindung und Abstimmung im weiteren Planungsprozess, da das Vorhaben bislang nicht abgestimmt wurde.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass der geplante Änderungs- bzw. Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsplans Rorup, jedoch außerhalb von festgesetzten geschützten Bereichen liegt. Weiter östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Roruper Mark“ unmittelbar an das überplante Gebiet an.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht gegenüber der aufgestellten Planung. Im vorliegenden Fall ist insbesondere auf eine sorgfältige Einbindung des Gebietes in die umgebende freie Landschaft zu achten, die hier ja auch tlw. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird bereits auf eine durchzuführende Brutvogelerfassung hingewiesen. Bei den durchzuführenden Erfassungen sind die Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV, 09.03.2017) zu beachten.

Die der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung enthalten keinerlei konkretisierende Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine konkretisierenden Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen,

Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

Für das ausgewiesene Plangebiet als Industriegebiet oder als Gewerbegebiet oder als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Logistik“ wird gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich (Annahme hier: GFZ von 1,6; mittlere Gefahr der Brandausbreitung).

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Stadt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bei Industriebauten gemäß Industriebaurichtlinie für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von

- mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m²
- mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² erforderlich ist.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.

Es muss sichergestellt sein, dass die Löschwasserentnahmestellen außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden liegen und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. An den Löschwasserentnahmestellen sind für die Feuerwehr befestigte Flächen zum Aufstellen der Löschfahrzeuge vorzusehen, die Zufahrten auf die Grundstücke dürfen nicht eingeschränkt werden. Ich verweise auf die Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Erschließungsstraßen sind so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 10 t befahrbar sind.

Die Brandschutzdienststelle erklärt, dass freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² nach Industriebaurichtlinie eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben müssen. Der Abstand der Feuerwehrumfahrt zu zukünftigen Gebäuden ist unter Anderem so groß zu wählen, dass diese außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angeordnet ist. Ein Abstand, wie hier mit mind. 3,0 m geplant, kann ggf. vor diesem Hintergrund zu gering sein, dies ist bei der Konzeption der Feuerwehrumfahrt (hier: Grundstück Firma Parador) ebenfalls zu beachten.

Sind Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, ist am Ende dieser Stichstraßen eine ausreichend groß dimensionierte Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge herzustellen.

Die Planungsunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch dem **Gesundheitsamt** zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Umfeld Hofstellen mit Wohnnutzungen befinden. Die Einhaltung der Werte der TA-Lärm und der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sollten im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Gewerbe- und Verkehrslärms geprüft werden.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Straße 25 · 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung,
Verkehr
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

vom 09.03.2021

BP_160_Gewerbegebiet_Letter_Buerten_86_AFP_COE.docx

Coesfeld 08.04.2021

BP Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“

86. Änderung Flächennutzungsplan

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger:innen öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der geplanten Versiegelung von Ackerflächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben.

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld der Planung verlieren wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen, die sie insbesondere für die Erzeugung von Futter der eigenen Tierhaltung benötigen.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit intensiver Tierhaltung.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die erforderlichen Immissionsschutzabstände zu diesem landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden können.

Im Auftrag

Entrup

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 - 48157 Münster

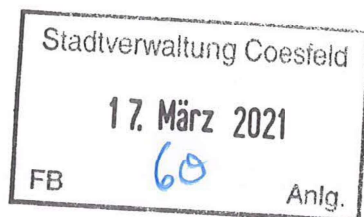
Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
z. Hd. Cedric Türkal
Postfach 18 43
48638 Coesfeld

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org



Az.: Gr/Ti/M 273/21 B

Münster, 12.03.2021

Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“

86. Änderung Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 09.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Türkal,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Grünewald)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/ 742-132
Fax: 02541/ 742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 53.03.06/Coesfeld/64/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.03.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ sowie 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben mit Datum 09.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ der Stadt Coesfeld nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines neuen ca. 12,6 ha großen Gewerbegebietes im Süden von Coesfeld geschaffen werden. Im Gewerbegebiet ist die Ansiedlung eines Logistikzentrums für die Firma Parador und die gewerbliche Nutzung von drei weiteren Grundstücken vorgesehen.

Das ausgewiesene Gewerbegebiet liegt östlich der Bundesstraße 474 und grenzt im Streckenabschnitt 13 von ca. Station 0,475 bis Station 0,675 direkt an die Bundesstraße an. Die Bundesstraße weist eine Verkehrsbelastung von DTV = 18.485 Kfz/Tag, SV = 1.466 Kfz/Tag auf.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist hauptsächlich über die Erschließungsstraße „Letter Bülden“ und über den Knotenpunkt B 474 (Coesfelder Straße) / K 57 (Dülmener Straße) geplant. Die Einmündung der Erschließungsstraße liegt in unmittelbarer Nähe zum vorgenannten Knotenpunkt. Aufgrund der nahegelegenen Autobahnanschlussstellen Dülmen und Genscher ist zukünftig eine starke Verkehrsbeziehung an diesem Knotenpunkt zu erwarten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Trotz der in den Unterlagen aufgezeigten Verkehrsverlagerung, ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt zukünftig nicht auszuschließen. Insoweit wird eine zusätzliche Straßenführung über den Erlenweg, zur Entlastung der Verkehrsströme am Knotenpunkt Coesfelder Straße / Dülmener Straße / Letter Bülden von hier generell als sinnvoll eingestuft.

Über das aus dem Gewerbegebiet verursachte Verkehrsaufkommen liegen derzeit noch keine abschließenden Daten vor. Daher ist in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen zu prognostizieren und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) am Knotenpunkt nachzuweisen. Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wird derzeit erstellt. Das abschließende Ergebnis bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund bestehen seitens Straßen.NRW gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:

1. Die gemäß dem Bundesfernstraßengesetz § 9 Abs. 1 und Abs. 2 (FStrG) außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen. Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Hochbauanlagen außerhalb der Anbauverbotszone liegen müssen (Baugrenze). Straßen.NRW ist bei Bauanfragen innerhalb der Anbaubeschränkungszone im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
2. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG grundsätzlich der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW. Außerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann.
3. Parallel zur Bundesstraße 474 ist auf der gesamten Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen.
4. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Bundesstraße die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL 2012 dauerhaft freizuhalten.
5. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben (Photovoltaikanlage, Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen, etc.) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr auf der Bundesstraße weder geblendet noch abgelenkt wird.
6. Bei der Verkehrsuntersuchung ist neben der zukünftigen Verkehrserzeugung aus dem Gewerbegebiet auch die zukünftige Verkehrsprognose zu berücksichtigen. Zusätzlich zur Leistungsfähigkeit sind die Belange der Verkehrssicherheit, insbesondere der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, zu betrachten.
7. Derzeit liegen noch keine genauen Erkenntnisse zu den Lärmimmissionen vor, deshalb wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 474 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.

8. Eventuell notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Knotenpunkt B 474 / K 57 / Letter Bülden, sind rechtzeitig mit Straßen NRW und dem Kreis Coesfeld abzustimmen und einvernehmlich zu vereinbaren.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich Sie mich zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
gez. 30.03.2021

Frank Steinbuß

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Betreff: 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld; Ihr Schreiben vom 09.03.2021; WFMT: 94370514
Datum: 16. April 2021 um 10:55
An: Türkal, Cedric Cedric.Tuerkal@coesfeld.de

Sehr geehrter Herr Türkal,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 86. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.

Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich ist.

Westlich und östlich an den Planbereich angrenzend befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster
Wolbecker Str. 268, 48155 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

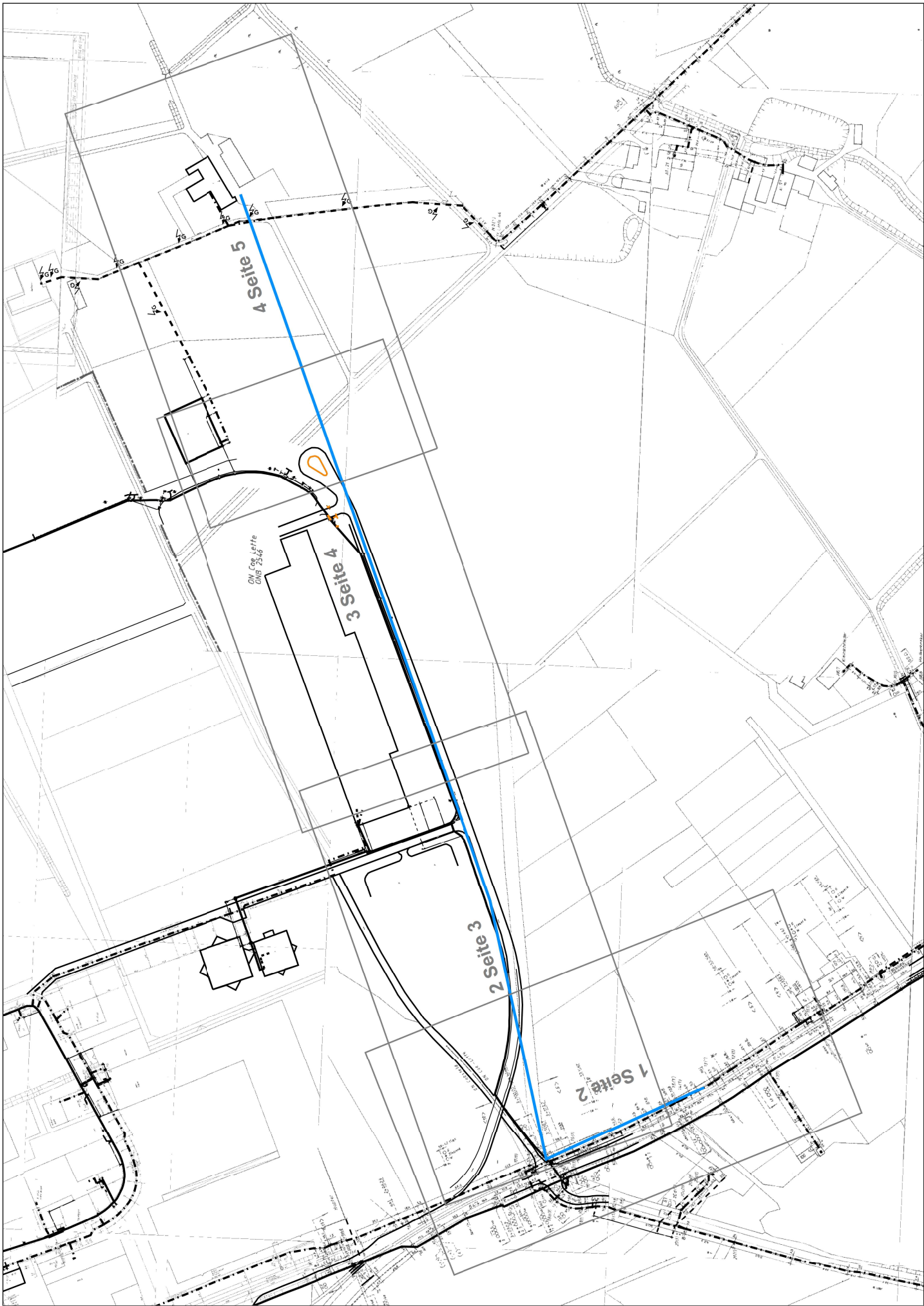
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

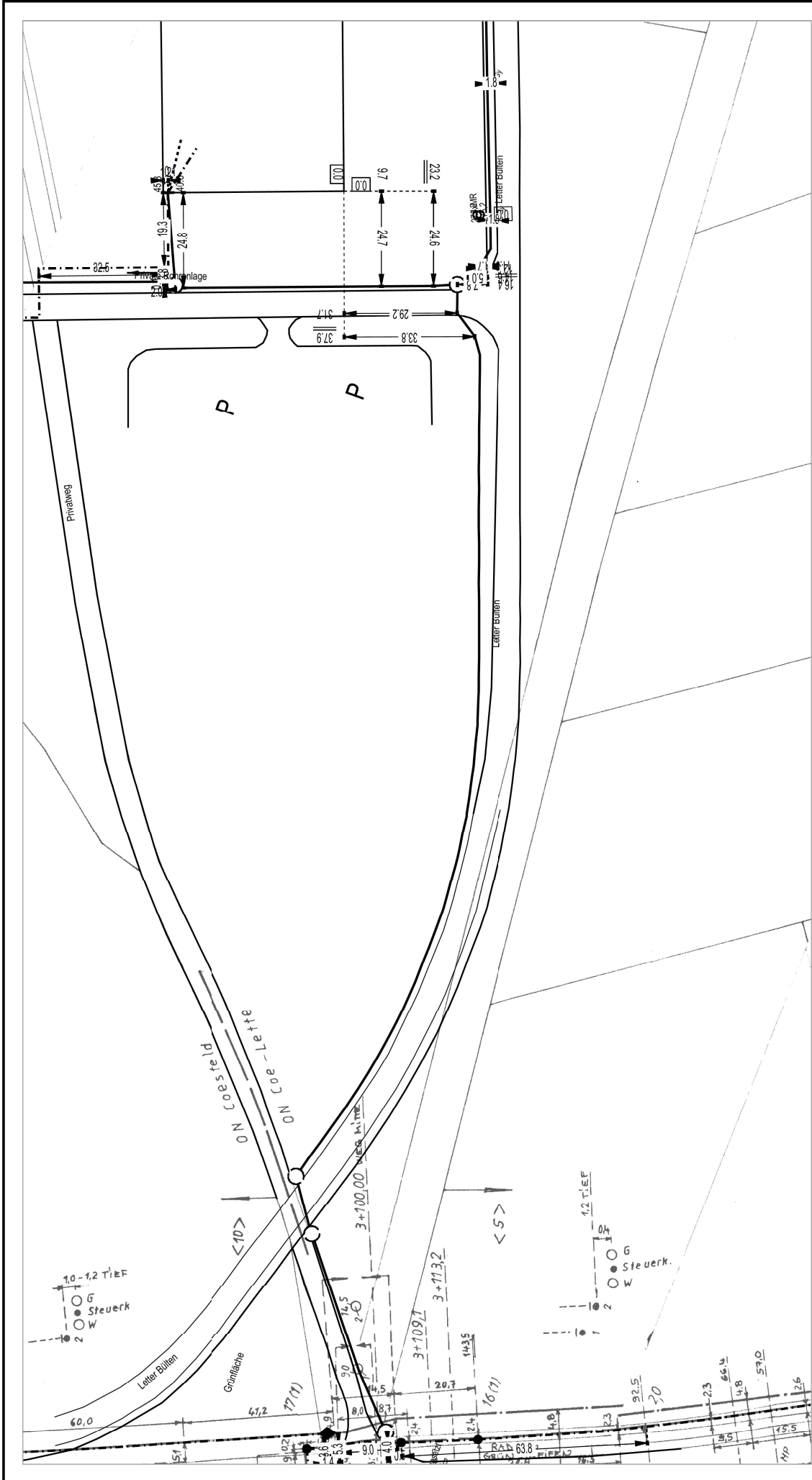
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

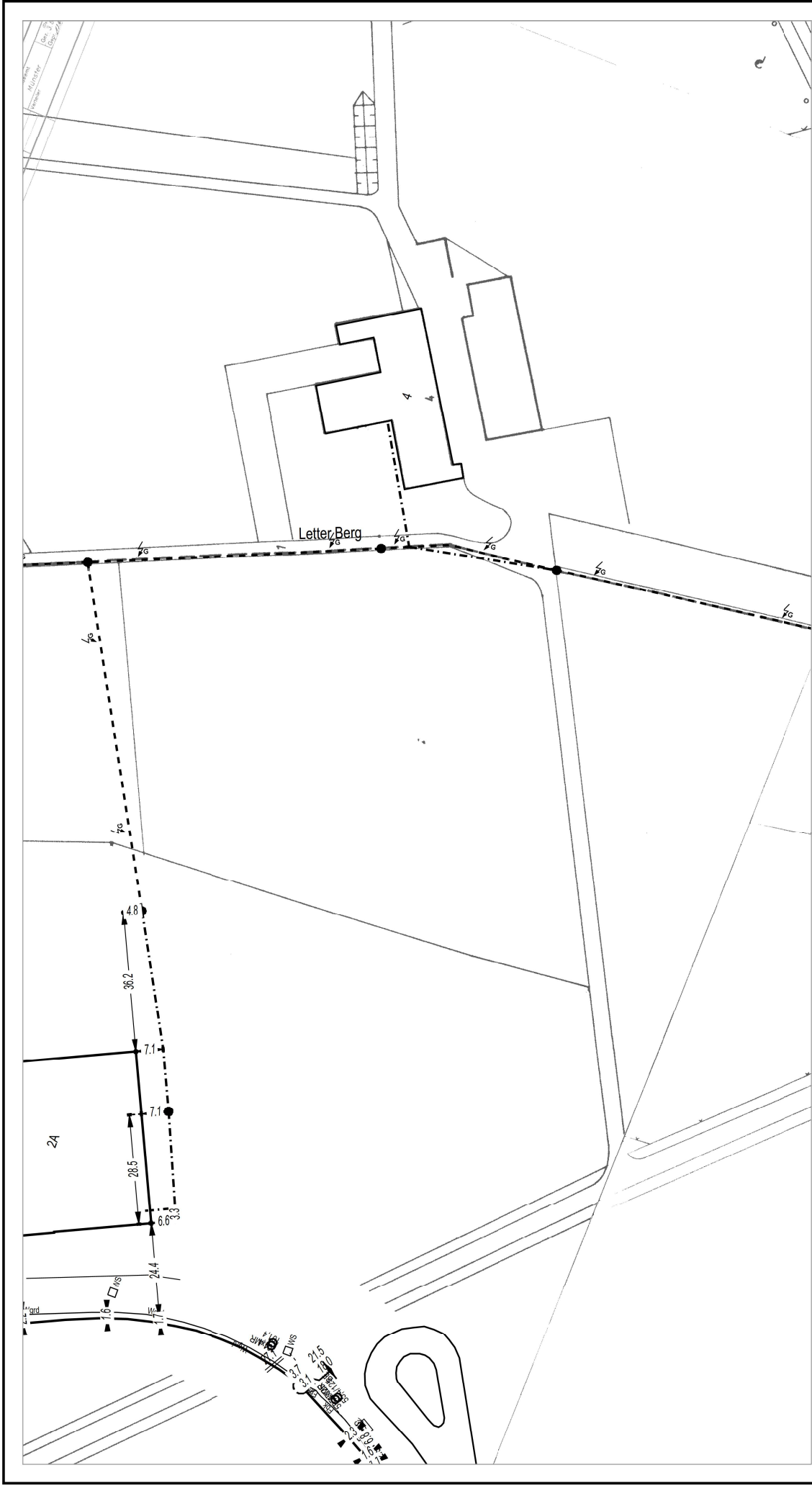


Lap.pdf





| | | | |
|----------------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------|
| ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag | | ATV/h-Nr.: Kein aktiver Auftrag | |
| TI NL | West | | |
| PTI | Münster | | |
| ONB | Coesfeld - Lette, Coesfeld | | |
| Bemerkung: | AsB | 1 | |
| | VsB | | |
| | Name | S.Katasingam@telekom.de | |
| | Datum | 16.04.2021 | |
| | Sicht | Maßstab | Lageplan |
| | | | 1:1000 |
| | Blatt | 3 | |



| | | | | | |
|-------------|----------------------------|---------|-------------------------|----------------------|--|
| ATV/h-Bez.: | Kein aktiver Auftrag | | ATV/h-Nr.: | Kein aktiver Auftrag | |
| TI NL | West | | | | |
| PTI | Münster | | | | |
| ONB | Coesfeld - Lette, Coesfeld | AsB | 1 | | |
| Bemerkung: | | VsB | | | |
| | | Name | S.Katmasingam@telekom.d | | |
| | | e.o. | | | |
| | | Datum | 16.04.2021 | | |
| | | Sicht | Lageplan | | |
| | | Maßstab | 1:1000 | | |
| | | Blatt | 5 | | |



Von: [Fattal, Tarek, Vodafone DE \(External\)](#)
An: [Türkal, Cedric](#)
Cc: [Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany](#)
Betreff: Z_SRM16303996A / Project : BP 160 "Gewerbegebiet Letter Bülden" und 86. FNP-Änderung in Coesfeld: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Datum: Dienstag, 30. März 2021 16:05:40
Anlagen: [Koordinaten Richtfunkverbindungen .xlsx](#)
[Betroffener Link1 auf der Karte.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Türkal,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 09/03/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Coesfeld darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

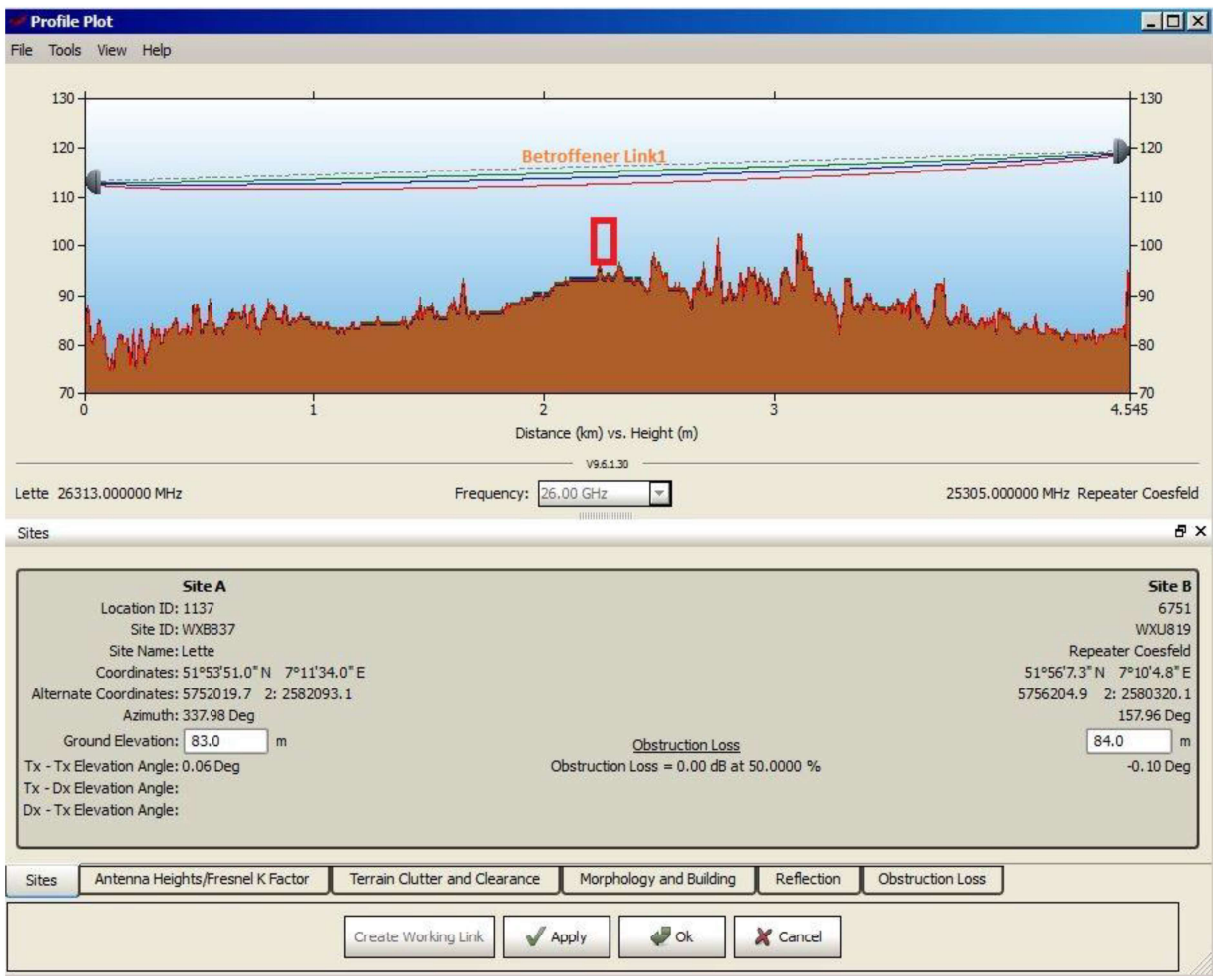
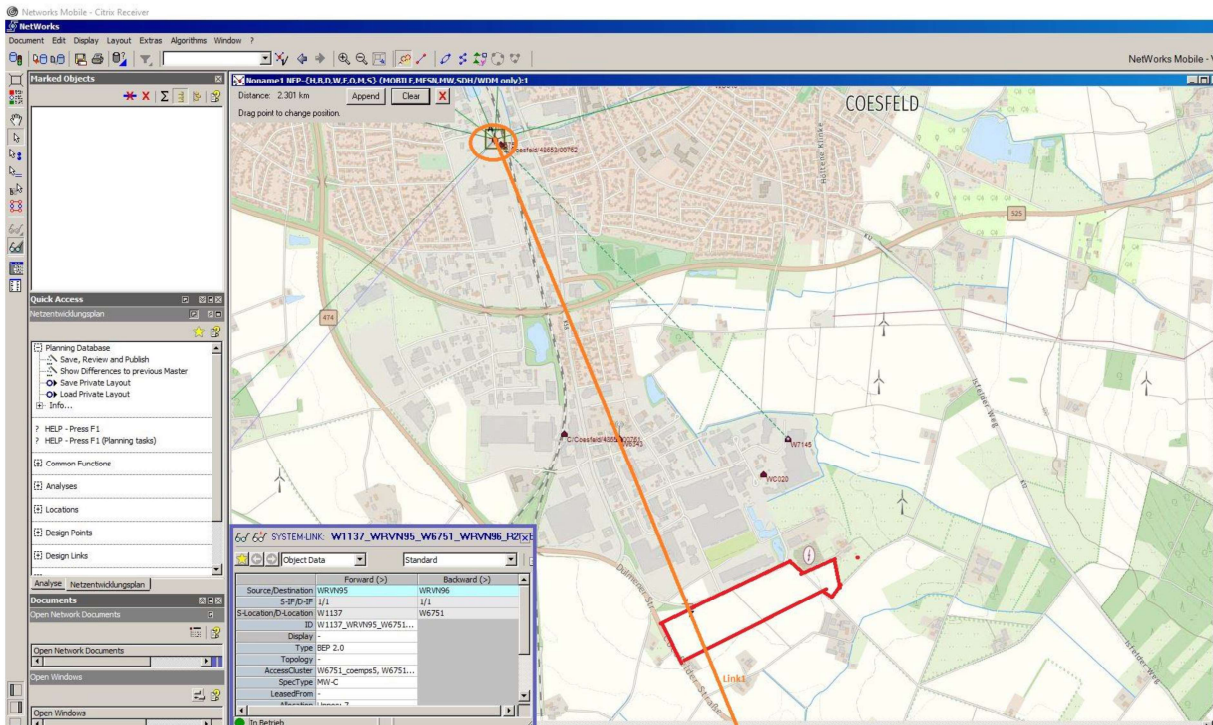
Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General





Project

(usually to project name or the subject from email)

BP 160 "Gewerbegebiet Letter Bülden" und 86. FNP-Änderung in Coesfeld: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB **Anlage 2**

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabsatznd von mindestens 25m einzuhalten.

Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

| Ifd. Nr. | Standort A | Standort B | Störung erwartet | Kommentar |
|----------|----------------------------|--------------------------|------------------|--------------|
| | Koordinaten WGS 84 | Koordinaten WGS 84 | Antennenhöhe | Antennenhöhe |
| 1 | 51-53-46.1 N / 7-11-31.2 E | 51-56-2.4 N / 7-10-2.0 E | 30 m | 35.30 m |
| | | | Ja | Ja |

Rückmeldung zur Stellungnahme 2.12

Von: [Fattal, Tarek, Vodafone \(External\)](#)
An: [Türkal, Cedric](#)
Cc: [Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany](#)
Betreff: Z_SRM16303996A/ Projekt: AW: Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülden" in Coesfeld
Datum: Mittwoch, 30. Juni 2021 15:03:32

Sehr geehrter Herr Türkal,

Mit einer detaillierten Inspektion, bei der genaue Werte des Durchmessers der Fresnel-Zone verwendet werden, und Hinweis auf Ihre Eingabe, dass ein Gebäude von nur 5 Metern Höhe unter der orangefarbenen Linie stattfinden könnte, die den Link darstellt (das geteilte PDF-Bild zeigte früher)

wir werden einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu unserer Funkstrecke haben und wir haben keine Sorge mehr.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General

Von: Türkal, Cedric <Cedric.Tuerkal@coesfeld.de>

Gesendet: Dienstag, 29. Juni 2021 14:59

An: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülden" in Coesfeld

CYBER SECURITY WARNING: This email is from an external source - be careful of attachments and links. Please follow the Cyber Code and report suspicious emails.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (Lageplan s. Anlage) in Coesfeld-Lette, entlang der Straße „Letter Bülden“ und östlich der B 474 „Coesfelder Str.“. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB haben wir eine Stellungnahme Ihres Unternehmens erhalten, dass eine Ihrer Richtfunktrassen über das Plangebiet verlaufen würde (s. Anlage). Es müsse ein Abstand von 25 m in jede Richtung eingehalten werden, sodass im Endeffekt maximal Gebäudehöhen von 5 m in einem bestimmten Teil des Planbereichs möglich sein. Gegen die Planung bestehen daher Ihrerseits Bedenken. Zur Abstimmung haben wir mehrmals erfolglos versucht, Kontakt zu Ihrem Unternehmen oder dem Verfasser der Stellungnahme aufzunehmen.

Nach interner Prüfung und nach telefonischer Abstimmung mit der Bundesnetzagentur sehen wir den Bebauungsplan nicht durch ihre Richtfunktrasse beeinträchtigt. So geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass eine Beeinträchtigung von Richtfunktrassen bei Gebäuden unterhalb einer Höhe von 20,00 m nicht wahrscheinlich ist. Daher ist es bspw. auch nicht erforderlich, die Bundesnetzagentur bei Bauleitplanverfahren mit Gebäudehöhen unterhalb 20,00 m zu beteiligen. Wir fragen uns daher, wieso die Richtfunktrasse so nah an der Oberfläche verläuft, dass eine Bebauung, die eine Höhe von 20,00 m unterschreitet, bereits bedenklich sei. Zudem ist es nach unserer Recherche bereits jetzt in dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Otterkamp über die rechtskräftigen Bebauungspläne möglich, Gebäude zu errichten, die in den

von Ihnen dargelegten 25 m Abstand reinragen würden.

Wir bitten hiermit zur Klärung des oben aufgeführten Sachverhalts um eine Rückmeldung Ihrerseits bis zum **08.07.2021**. Sollten wir bis dahin keine Rückmeldung erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung zu den o.g. Aspekten aus.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Cedric Türkal

--

Cedric Türkal

STADT COESFELD
DIE BÜRGERMEISTERIN
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Team Stadtplanung
Markt 8
48653 Coesfeld

Tel.: +49 (0) 2541 939-1309

Fax: +49 (0) 2541 939-7508

E-Mail: cedric.tuerkal@coesfeld.de

Internet: www.coesfeld.de

COESFELD – Die ZukunftsSTADT im Münsterland

Stellungnahme 2.13

Von: [Heike Peckelhoff A](#)
An: [Türkal, Cedric](#)
Betreff: RE: BP 160 "Gewerbegebiet Letter Bülten" und 86. FNP-Änderung der Stadt Coesfeld: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger:innen öffentlicher Belange
Datum: Dienstag, 16. März 2021 09:05:31

Sehr geehrter Herr Türkal,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH